

SWISS

S A I L I N G

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert, Saydjari und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 9. November 2009

in Sachen

Patrick Haag, Bederstrasse 72, 8002 Zürich, Appellant (SUI 398)

gegen das

Schiedsgericht der SM der Yngling vom 24. – 27. September 2009, Vorinstanz
(Organisator: Regattaclub Oberhofen)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich der Wettfahrt Nr. 3 vom 25. September 2009 näherte sich der Appellant auf der 2. Kreuz mit Wind von Backbord noch einige Bootslängen von der Zone um die Luvboje entfernt dem Boot SUI 298, welches mit Wind von Steuerbord Kurs auf die Luvboje anliegen hatte. Der Appellant unterwendet daraufhin SUI 298 und fuhr nach Beendigung der Wende noch kurze Zeit als Lee-Boot parallel zu SUI 298. Offenbar näherten sich die beiden Boote weiter an, wobei nicht klar ist, ob der Appellant anluvte oder SUI 298 abfiel – auf jeden Fall verlangte der Appellant



Swiss Sailing Federation

Postfach 606
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch

Member of
 **swiss olympic** MEMBER



Sponsoren



 **SIX** MULTIPAY

 **Allianz** 
Suisse

 **Divers Club**
International

Medienpartner

 **skippers**



Raum und fiel schliesslich ab, um eine Berührung zu vermeiden. Nachdem das Luv-Boot (SUI 298) nicht seinerseits anluvte, berührte es mit seinem Vorstag die Schulter des Lee-Boot- Steuermannes, worauf der Appellant die Protestflagge zieht.

Anschliessend reichte der Appellant gegen SUI 298 wegen Verletzung von WR 11 Protest ein.

2. Entscheid der Jury:

Obschon der Protestgegner – und damit auch das Schiedsgericht – die Skizze des Appellanten akzeptiert hat, disqualifizierte das Schiedsgericht den Appellanten wegen Verletzung von WR 16.1, weil der Appellant es durch sein extremes Abfallen SUI 398 verunmöglicht hätte, sich frei zu halten.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung gegen seine Disqualifikation ein, mit folgender Begründung:

- (i) Das Schiedsgericht hätte den Sachverhalt nicht korrekt interpretiert, da sich beim Yngling die Bootsmitte, wo sich der Steuermann befindet, beim Abfallen nicht ins Luv bewegt,
- (ii) der Appellant hätte wegen WR 14 b) nicht bestraft werden dürfen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes beantragt in seiner Vernehmlassung vom 22. Oktober 2009 Abweisung der Berufung und hält an der Disqualifikation des Appellanten gemäss WR 16.1 b) fest, indem er sich auf einen UMP Call 04 bezieht.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Da die Skizze des Appellanten vom Protestgegner und dem Schiedsgericht als richtig anerkannt wurde, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden.

3.2 In materieller Hinsicht

- a) Aus dem Sachverhalt ergibt sich klar, dass der Appellant die Wende beendet hatte und als Lee-Boot parallel zu SUI 298 fuhr. Ob sich der Vorfall mit der Berührung 10 oder 60 Sekunden nach Beendigung der Wende des Appellanten zugetragen hat, scheint unwesentlich, auf jeden Fall steht weder WR 13, noch WR 15 zur Diskussion.
- b) Offenbar näherten sich die beiden Boote an, wobei nicht relevant ist, ob der Appellant anluvte oder SUI 298 abfiel, auf jeden Fall hätte sich SUI 298 gemäss WR 11 vom Appellanten frei halten müssen.
- c) Dass der Appellant abfallen musste, um eine Berührung oder zumindest eine Beschädigung oder Verletzung zu vermeiden, kann ihm gemäss WR 14 b) nicht zum Vorwurf gemacht werden, weshalb ihn das Schiedsgericht gemäss WR 64.1 c) hätte entlasten müssen.

erkannt:

1. Die Berufung wird gutgeheissen, die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz im Sinne von WR 71.2 aufgehoben und der Protestgegner SUI 298 wegen Verletzung von WR 11 disqualifiziert.
2. Demzufolge sind dem Appellanten in der 3. Wettfahrt Rang und Punkte gemäss Zieldurchgang zuzuerkennen und die Gesamtrangliste der Yngling SM 2009 unter Berücksichtigung der Disqualifikation von SUI 298 entsprechend zu berichtigen.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Patrick Haag (Appellant)
 - Jan Wild (Protestgegner)
 - Ruedi Zbinden (Jurypräsident)
 - Franz Bürgi (Wettfahrtsleiter)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 9. November 2009

Der Präsident der Berufungskommission



Dr. Dieter W. Neupert